



Informationen zum dänischen Hundegesetz

Seit dem 01.07.2010 ist das dänische Hundegesetz in Kraft – dies gilt auch für Touristen!
Die wichtigsten Informationen zu diesem Gesetz und den damit verbundenen Gefahren für Touristenhunde wollen wir hier kurz zusammenfassen:

- Es existiert eine Rasseliste, auf der 13 Hunderassen aufgeführt sind, deren Besitz und Einfuhr in / nach Dänemark verboten ist:
 - Pit Bull Terrier
 - Tosa Inu
 - American Staffordshire Terrier
 - Dogo Argentino
 - Boerboel
 - Kangal
 - Tornjak
 - Šarplaninac
 - Fila Brasileiro
 - Amerikanische Bulldogge
 - Zentralasiatischer Ovtcharka
 - Kaukasischer Ovtcharka
 - Südrussischer Ovtcharka
- Hunde dieser Rassen, sowie Mixe mit der Beteiligung einer oder mehrerer dieser Rassen, dürfen nach Dänemark nur eingeführt werden, wenn sie VOR dem 17.03.2010 geboren oder angeschafft wurden. Ein Nachweis hierzu ist unbedingt mitzuführen. Diese Hunde dürfen dann nur mit Maulkorb und an einer maximal 2 m langen Leine geführt werden. Hunde dieser Rassen oder deren Mixe, die NACH dem 17.03.2010 geboren oder angeschafft wurden, dürfen NICHT nach Dänemark einreisen.
- Diese Ausnahmeregelung gilt **NICHT** für die Rassen **Pit Bull Terrier** und **Tosa Inu**, da diese Rassen bereits vor dem 01.07.2010 verboten waren. D.h. diese Hunde sind absolut verboten.
- Die Polizei ist berechtigt, Hunde aufgrund der Annahme der Rassezugehörigkeit zu beschlagnahmen. Hier genügt allein die Ähnlichkeit mit einer verbotenen Rasse. Der Besitzer ist dann in der Pflicht zu beweisen, dass der Hund NICHT einer dieser Rassen angehört. Dies geht nur über Abstammungspapiere – ein Gen-Test ist offiziell nicht anerkannt.
- Sollte ein Gen-Test eingereicht werden, muss dieser so ausgelegt sein, dass die in der Kreuzung vertretenen Rassen zu 100 % nachgewiesen werden müssen. Bereits 1 % Anteil einer der verbotenen Rassen reicht aus, um den Hund einer dieser Rassen zuzuordnen.
- In diesen Fällen ist die Polizei alleinige Entscheidungsinstanz – eine Gewaltenteilung nach Judikative und Exekutive findet nicht statt.
- Ferner ist in diesem Gesetz der schwere Beißvorfall („Skambid“-Paragraph) enthalten – dieser Paragraph regelt das Procedere nach einem solchen Beißvorfall.
- Wenn ein Hund einen anderen Hund oder Menschen verletzt, so dass dieser eine Wunde hat, die mit mindestens einem Stich genäht werden muss, kann die Polizei die Einschläferung des Hundes, der gebissen hat, anordnen.
- Bei einer Konfiszierung besteht die Möglichkeit, einen Gutachter (Verhaltensexperte für Hunde) hinzuzuziehen, der das allgemeine Verhalten des Hundes begutachtet. Allerdings gibt es keinerlei Richtlinie, nach welcher dieser Experte ausgebildet sein muss, sodass es hier fraglich ist, in wieweit dieser Experte hilfreich ist.



- Der Experte muss von der Polizei nicht anerkannt werden. Die Polizei kann ebenfalls einen Gutachter bestellen.
- Aufgrund der am 01.07.2014 vollzogenen Gesetzesänderung hat der Hundebesitzer nun das Recht, den Fall vor ein Gericht zu bringen. Die Gerichtskosten können dem Hundebesitzer auferlegt werden, auch dann, wenn er den Fall gewinnen sollte. Die Erteilung eines Gerichtstermins kann bis zu 3 Monate und länger dauern. Die Dauer des Prozesses selbst richtet sich nach dem individuellen Fall. Der Hund muss bis Ende des Prozesses in Polizeigewahrsam bleiben.
- Hunde, die aufgrund des Hundegesetzes in das Visier der Polizei geraten, können jederzeit von der Polizei beschlagnahmt werden. Sie werden dann an einem unbekanntem Ort in einer Tierpension verwahrt, bis eine Entscheidung getroffen wurde. Die Besitzer erfahren im Normalfall nicht, wo der Hund untergebracht wurde. Wenn die Entscheidung zu Ungunsten des Hundes ausfällt, und die Einschläferung beschlossen wurde, bekommt der Besitzer noch die Gelegenheit, sich von seinem Hund zu verabschieden – bei der Einschläferung selber darf er nicht dabei sein.
- Der Hundebesitzer bekommt im Nachhinein die Rechnung für Unterbringung und Tötung des Hundes.
- Von April bis September herrscht an allen Stränden in Dänemark Leinenpflicht. Auf öffentlichen Plätzen gilt diese ganzjährig. Ausnahmen sind hier nur die besonders gekennzeichneten Hundewälder. Eine Zuwiderhandlung wird mit etwa 270,- € Ordnungsgeld geahndet.
- An Stränden, an denen eine spezielle blaue Flagge gehisst ist, müssen Hunde grundsätzlich und das ganze Jahr über angeleint werden und dürfen nicht im Wasser baden.

Zusatz für Touristen:

Seit dem 14. November 2017 gilt folgende Änderung (rückwirkend zum 15. März 2017):

„Ausländische Hunde, die in DK verboten sind und glaubhaft (!) versehentlich nach DK eingeführt wurden (aber nicht kommerziell), KÖNNEN durch die Polizei wieder nach Hause zurückgeführt werden.“

Sie KÖNNEN beschlagnahmt werden.

Sollte der Hund nicht beschlagnahmt werden: Die Polizei KANN aber auch eine (2m-)Leinen- und Maulkorbpflicht aussprechen. Eines davon oder beides.

Dies jeweils (Beschlagnahmung oder Auflagen) bis die Entscheidung von der Polizei getroffen wurde, dass der Hund ausgeführt werden kann und bis zum Zeitpunkt der Ausfuhr.

Die Kosten können dem Hundehalter auferlegt werden.

Sollten Sie sich dennoch dazu entscheiden, mit Ihrem Hund in Dänemark Urlaub zu machen, und mit diesem Hundegesetz in Konflikt kommen – scheuen Sie sich nicht, Fair Dog Dänemark unter der Telefon-Nummer 0045-60-194312 anzurufen und um Hilfe zu bitten.